

Freitag den 14. Mai 1869.

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind im Monate October 1868 außer Kraft getreten und wurden als solche im Monate Jänner 1869 vom k. k. Privilegien-Archive einregistriert:

1. Das Privilegium des N. Schlumberger u. Comp. vom 15. October 1853, auf Erfindung eines vervollkommenen Systemes von Vorspinnmaschinen für gekämmte Faserstoffe aller Art.
2. Das Privilegium der Amadäus Theodor und Hermann Alexander Leder vom 25. October 1856, auf Erfindung eines Verfahrens, wodurch auf warmem Wege bessere Parfümeriefabricate erzielt werden als nach der bisherigen Methode.
3. Das Privilegium der John und Erza Harthan vom 20. October 1855, auf Erfindung eines Systemes zur Erzielung einer bewegenden Kraft.
4. Das Privilegium des Georg Ernst Camillo de Vair vom 26. October 1861, auf Erfindung eines Verfahrens, um das zum Drucken und Färben aller Arten von Stoffen geeignete Anilinblau und Anilinviolett darzustellen.
5. Das Privilegium des Johann Hopynig vom 1ten October 1862, auf Erfindung eigenthümlicher Anfröhmungstafeln.
6. Das Privilegium des Johann Karl Schemmann vom 19. October 1862, auf Erfindung, Rohstahl, Gußstahl und raffinirten Stahl aus Gußeisen jeder Art zu erzeugen.
7. Das Privilegium des Louis Planer vom 1. October 1863, auf Verbesserung der Nähmaschinen.
8. Das Privilegium des Joseph Poszdech vom 7. October 1863, auf Verbesserung seiner privilegirten Ofoden-Montirungsmethode.
9. Das Privilegium des Joseph Kreibich vom 7. October 1863, auf Erfindung, dem Zwirne einen dauerhaften Seidenglanz auf chemischem Wege beizubringen.
10. Das Privilegium des Jotob Eisner vom 11ten October 1863, auf die Erfindung eines als Papier- und Webstoff verwendbaren Faserstoffes.
11. Das Privilegium des B. W. Pantosel vom 30ten October 1863, auf Verbesserung künstlicher Opale.
12. Das Privilegium des Johann Deuwagner vom 18. October 1864, auf Verbesserung an den Savonette-Taschenuhren.
13. Das Privilegium des Peter Corfiz Möller und Ferdinand Walter vom 18. October 1864, auf Erfindung eines eigenthümlichen Dampfgenerators.
14. Das Privilegium des Julius de Abda vom 4ten October 1865, auf Erfindung eines Systemes von Hohlköpfen zur Befahrung seichter Flüsse.
15. Das Privilegium des Couard Habel und Edmund Sudow vom 9. October 1863, auf Verbesserung der Maschinen zum Vorbereiten, Spinnen, Zwirnen und Spulen der Baumwolle und anderer Faserstoffe.
16. Das Privilegium des Alexander Beaumont vom 4. October 1865, auf Erfindung in der Construction der Hebeapparate für Flüssigkeiten, genannt „System Beaumont.“
17. Das Privilegium des Julius Kronit vom 12ten October 1865, auf die Erfindung, Papier-Maché-Formen aus einem Stücke und zwar ohne Rath und Zuge zu erzeugen.
18. Das Privilegium des Johann Hneblowsky vom 12. October 1865, auf Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens und Apparates zur Gewinnung des in dem sogenannten Scheidenschlamme der Zuckerrfabriken enthaltenen Rübenzuckers.
19. Das Privilegium des Paul Vandet vom 31. October 1865, auf Verbesserung an den Schloßern jeder Art.
20. Das Privilegium des August Schmidt vom 31ten October 1865, auf Erfindung eines rotirenden Apparates für Stein-Mühlgänge zur leichten Abführung des Mahlgutes durch die Oefnung in der Steinhüllung.
21. Das Privilegium des Anton Glas vom 31. October 1865, auf Erfindung eines raupenvertilgenden Mittels.
22. Das Privilegium der Couard Röttger, P. du Rieauy und Comp. und Johann Serbinski vom 1. October 1866, auf Erfindung eines Apparates für gleichzeitige Pressung und Filtration trüber Flüssigkeiten.
23. Das Privilegium des Alfred Lenz vom 2. October 1866, auf Verbesserung an den Hinterladungsgewehren. (Schluß folgt.)

nisse und der Kenntniß der slowenischen oder doch einer anderen slavischen Sprache belegten Gesuche bis Ende Mai d. J.

bei dem Präsidium der k. k. Landesregierung für Krain einzubringen.

Laibach, am 7. Mai 1869.

(180—2)

Nr. 723.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1500 Megen Weizen,
1400 „ Korn,
600 „ Kukuruz**

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimertirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen claffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersther kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. Mai 1869

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zahlung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium

allsobald zurückgestellt, der Ersther aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Juni 1869**, die zweite Hälfte **bis Mitte Juli 1869** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. Mai 1869.

(184—1)

Nr. 3950.

Kundmachung.

Zu der künftigen Woche wird zur Reambulirung der Katastralvermessung in den einzelnen Nieden des Morastumsanges im magistratlichen Bezirke, nämlich in der Katastral-Gemeinde Karlstädter- und Tirnan-Vorstadt geschritten werden.

Da jedoch der Tag, an welchem diese Amtshandlung in einem der Niede beginnt, nicht bestimmt werden kann, so wird über Ansuchen der k. k. Reambulirungs-Abtheilung hiemit bekannt gegeben, daß jeder einzelne Besitzer durch gehörige Ausmarkung seines Besitzes seine Eigenthumsgrenzen ersichtlich machen solle, was besonders bei regulären Parcellen durch 2 bis 3 Schuh lange Pflöcke, auf welchen der Name, Haus-Nummer und Wohnort des Eigenthümers mit Bleistift leserlich geschrieben erscheint, zu bewerkstelligen ist, und daß diese Pflöcke an den Enden und jedem Eck derselben zu setzen sind.

Sollten im Besitzstande durch Kauf, Tausch oder sonstige Ursachen Unrichtigkeiten und Aenderungen entstanden sein, so können hievon von den Eigenthümern bei dem Reambulirungs-Geometer, wohnhaft in der hiesigen Gradischavorstadt Nr. 4, die mündlichen Anzeigen gemacht werden.

Uebrigens erscheint es im Interesse der Grundbesitzer, sich bei der Durchführung der Reambulirung persönlich zu betheiligen.

Stadtmagistrat Laibach, am 12. Mai 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(182—2)

Kundmachung.

Am Pfingstbientag den **18. dieses Monates, Vormittag um 9 Uhr**, wird die **Heumagd** der städtischen Wiese an der Agramer Reichsstraße unter dem grünen Berg, und **um 11 Uhr** der Wiese beim Wasenmeister in der Tirnan für dieses Jahr partienweise im Vicitationswege verpachtet, und es werden Pachtlustige eingeladen, um die bestimmten Stunden bei den benannten Wiesen zu erscheinen.

Stadtmagistrat Laibach, am 11ten Mai 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(183—1)

Nr. 3000.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung einer im Bereiche des Baudienstes für das Herzogthum Krain erledigten Bauprakticantenstelle mit dem jährlichen Adjutum von Bierhundert Gulden ö. W. wird neuerlich der Concurs eröffnet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweis der erworbenen technischen Kennt-